



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 26. Juni 2015

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | |
|--|------------|-----|---|
| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 217 | | |
| 141 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister, Hauptstr. 24, 48346 Ostbevern | 217 | 143 | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 219 |
| 142 Bekanntmachung: 4. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Lengerich - Änderung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) - | 218 | 144 | Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu dem Vorhaben: Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf und Warmwasser vom Chemiepark Marl nach Marl-Brassert (Zechenstraße), nachfolgend Fernwärme-transportleitung FWT DN 500 PN 25 genannt 219 |

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 141 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister, Hauptstr. 24, 48346 Ostbevern**

Präambel

Nach § 56 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) kann der Kreis an Straßen, für die er die Aufgaben des Straßenbaulastträgers wahrnimmt, bestimmte Aufgaben die Verwaltung und Unterhaltung betreffend übertragen.

Die Grünpflege in der Ortsdurchfahrt Ostbevern der Kreisstraße wird bislang aufgrund zurückliegender Bepflanzungs-/Gestaltungsmaßnahmen unabhängig von der Zuständigkeit durch die Gemeinde Ostbevern durchgeführt.

Diese Wahrnehmung der Grünpflegeaufgaben soll nunmehr zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Ostbevern schriftlich fixiert werden.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (GV NRW S. 471) schließen der Kreis Warendorf und die Gemeinde Ostbevern folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand und Leistungen

- (1) Die Gemeinde Ostbevern übernimmt die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung in ihre Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG). Die Gemeinde Ostbevern kann selbst über den Pflegerhythmus und -aufwand sowie die zukünftige Art der Bepflanzung entscheiden.
- (2) Die Grünflächen an den nachfolgend genannten Kreisstraßen, die in der **Anlage** aufgeführt sind, einschließlich der Bepflanzung, insbesondere Hecken, Straßenbäume und Grünflächen innerhalb der Ortsdurchfahrt werden von der Gemeinde Ostbevern er- und unterhalten sowie gepflegt:
Ostbevern: K 34 AN 1
Die Ermittlung der zugrunde zu legenden Flächen und die Anzahl der Straßenbäume werden im Einvernehmen mit der Gemeinde Ostbevern festgelegt. Das Mengengerüst kann auf Wunsch der Beteiligten alle drei Jahre fortgeschrieben werden.
- (3) Durch die Aufgabenübertragung findet auch die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht für die in **Anlage** genannten Flächen einschließlich der Straßenbäume statt. Dies beinhaltet auch die Entscheidung über eine ggf. erforderliche Beseitigung oder Neuanpflanzung von Straßenbäumen. Für Neuanpflanzungen ist das Benehmen mit dem Kreis Warendorf herzustellen.

§ 2 Kosten

- (1) Der Kreis erstattet der Gemeinde Ostbevern für die Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgaben auf Grundlage der Ortsdurchfahrtsrichtlinien des Bundes (ODR) einen jährlichen Betrag in Höhe von 988,19 € (Berechnungsmethode in **Anlage**).
- (2) Die Zahlung erfolgt nach Rechtskraft des Kreishaushaltes in einer Summe zum Jahresbeginn,
- (3) Im Jahr 2017 erfolgt eine Überprüfung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf auf der Basis einer Angebotsabfrage bei Fachbetrieben. Bei festgestellten Kostensteigerungen erfolgt eine Anpassung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf mit Wirkung zum 01.01.2018. Im Falle einer Verlängerung dieser Vereinbarung (nach 5 Jahren, vgl. dazu unten § 4 Abs. 4 S. 2) erfolgt jeweils alle drei Jahre eine Überprüfung der Kostenerstattung und eine ggf. erforderliche Anpassung.

§ 3 Dokumentation

Die Gemeinde Ostbevern dokumentiert die Aufgabenerfüllung auf Verlangen des Kreises Warendorf durch Vorlage der entsprechenden Vorgänge.

§ 4 Inkrafttreten; Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 2 bis 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.
- (3) Jegliche Änderungen an den Straßenzügen (Umstufungen) und der Grenzen der Ortsdurchfahrten sind in schriftlicher Form zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.
Die Vereinbarungsunterlagen sind dann an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- (4) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende des jeweils fünften Jahres, erstmals zum 31.12.2020, schriftlich gekündigt wird.

Warendorf, den 16.03.18

Dr. Olaf Gericke
Landrat des Kreises Warendorf

Ostbevern, den 18.05.2018

Wolfgang Annen
Bürgermeister der Gemeinde Ostbevern

Anlage 1:

**Kostenberechnung Grünpflege
Gemeinde Ostbevern**

| Kreisstraße | Abschnitt | Grünfläche in m ² | Baumanzahl (Stück) |
|-------------------|-----------|------------------------------|--------------------|
| 34 | 1 | 300,68 | 13 |
| insgesamt: | | 300,68 | 8 |

gezahlt werden jährlich:

| | | | |
|------------------------|-------------------------------|----------------------------------|-----------------|
| für Grünflächenpflege: | 0,60 € / m ² netto | | |
| für Baumpflege/Kontr.: | 50,00 € / Stück netto | | |
| 300,68 m ² | x | 0,60 € / m ² x 1,19 = | 214,69 € |
| 13 Stück | x | 50,00 € / St. x 1,19 = | 773,50 € |
| Summe | | | 988,19 € |

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Ostbevern habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 15. Juni 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-030/2015.0001Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 217-218

142 Bekanntmachung: 4. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Lengerich - Änderung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) -Bezirksregierung Münster Münster, den 26.06.2015
32.01.02.01 MSL-04

Die beabsichtigte 4. Änderung des Regionalplans Münsterland betrifft die geänderte Darstellung des BSAB im Rahmen eines Flächentausches in einer Größe von ca. 3 ha südlich von Lengerich.

Gem. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, Stellung zum Planentwurf,

zur Begründung und zum Umweltbericht während der Auslegungsfrist zu nehmen. Die Unterlagen der 4. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

13. Juli 2015 bis einschließlich 14. September 2015

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48143 Münster
im Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Raum 216
Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Ansprechpartnerin:
Ulrike Freßmann, Tel. 0251/411-1774

Kreis Steinfurt,

Tecklenburger Straße 10,
48565 Steinfurt
Raum 614
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr
Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Bauassessor Stephan Kemper,
Tel.: 02551/69-1475
AL Heiner Bücken, Tel.: 02551/69-1410,
und

Verwaltungsstelle Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
Raum 424
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr
Ansprechpartner:
Andreas Bohle, Tel.: 05482 70-3347
Cordula Kötter, Tel.: 05482 70-3346

Zusätzlich können vom 13. Juli 2015 bis zum 14. September 2015 auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. herunter geladen werden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum **14. September 2015** schriftlich, per E-Mail (ulrike.fressmann@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) geltend gemacht werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Steinfurt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird.

Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Ulrike Freßmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 218-219

143 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-53.0113/14/0207024-0002/0003.V
48143 Münster, den 15.06.2015

Die Hansa Eloxal GmbH hat mit Antrag vom 03.06.2015 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb ihrer Oberflächenbehandlungsanlage (Eloxalanlage) auf dem Grundstück in 49504 Lotte, Hansaring 3, Gemarkung Lotte, Flur 3, Flurstück 132, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erneuerung und der Betrieb der Badstraße zum Eloxieren von Aluminiumteilen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. André Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 219

144 Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu dem Vorhaben: Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf und Warmwasser vom Chemiepark Marl nach Marl-Brassert (Zeichenstraße), nachfolgend Fernwärmetransportleitung FWT DN 500 PN 25 genannt

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-0004627/0006.V

Die Firma RWE Energiedienstleistungen GmbH, 44143 Dortmund, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf und

Warmwasser vom Chemiepark Marl nach Marl-Brassert (Zechenstraße), nachfolgend Fernwärmetransportleitung FWT DN 500 PN 25 genannt.

Zuständige Zulassungsbehörde für die in Rede stehende Rohrleitungsanlage ist gemäß Nr. 7.8.1 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Nach § 20 UVPG in Verbindung mit den §§ 3a, 3c und 3d UVPG sowie Nr. 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf und Warmwasser mit einer Länge von weniger als 5 km unabhängig vom Durchmesser der Rohrleitung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch überschlägige Prüfung zu untersuchen, ob durch das Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder Leistung nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die standortbezogene Vorprüfung der von der Firma RWE Energiedienstleistungen GmbH vorgelegten Unterlagen hat nach überschlägiger Prüfung zum Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorhanden und so-

mit sind auch durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Ebenfalls nach § 20 UVPG in Verbindung mit den §§ 3a, 3c und 3d UVPG sowie Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Errichtung einer Rohrleitungsanlage im Zuge der Baumaßnahmen das Entnehmen von Grundwasser von 5.000 m³ bis 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erheblich nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung der von der Firma RWE Energiedienstleistungen GmbH vorgelegten Unterlagen zur geplanten Grundwasserhaltung hat nach überschlägiger Prüfung zum Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten (Wasserschutzgebiete) vorhanden und somit sind auch durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Auftrag
gez. Pinkert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 219-220

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster